

Tischvorlage

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

„Wie wird in Bremen das zeitweise Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals sichergestellt?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wo in Bremen und Bremerhaven und in welchen Zeiträumen ist der Fang des Europäischen Aals für welche Personengruppen (bitte differenziert nach gewerblicher Nutzung, Nebenerwerb und Freizeit) verboten bzw. unterliegt bestimmten Schonzeiten?
2. Was unternimmt der Senat, um sicherzustellen, dass das geltende Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals sowohl im Rahmen der gewerblichen Fischereitätigkeit, bei der der Aal in allen Lebensstadien entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, als auch im Bereich der Nebenerwerbs- und der Freizeitfischerei eingehalten wird?
3. In welcher Form und wie häufig haben hierzu im letzten Jahr Kontrollen stattgefunden, welche Fälle sind dem Senat bekannt, bei denen das Verbot nicht eingehalten wurde, und welche Konsequenzen hatte dies?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Für die Freizeitfischerei besteht ein ganzjähriges Fangverbot in Küsten- und Brackgewässern. Für die Erwerbsfischerei besteht dieses Fangverbot in den Küsten- und Brackgewässern zurzeit vom 15. September 2023 bis zum 14. März 2024. Das Fangen oder Anbordhalten von Europäischem Aal ist in diesem Zeitraum verboten.

Das Gebiet der Küsten- und Brackgewässer befindet sich in Höhe der Einmündung der Hunte in die Weser seewärts.

Das Aalfangverbot gilt somit nicht für den Bereich von Farge bis zur Pacht 4 in Höhe Hemelingen. Ein Aalfangverbot für einen überwiegenden Teil der Weser besteht somit weder für die Freizeit- und für die Erwerbsfischerei.

Das Fischeramt Bremen, welches Gastkarten für die Befischung der Weser verkauft, hat sich ein freiwilliges dreimonatiges Aalfangverbot innerhalb des Verbotszeitraumes vom 15. September 2023 bis zum 14. März 2024 auferlegt. Käufern der Gastkarten ist es untersagt in diesem Zeitraum auf Aal zu fischen.

Zu Frage 2:

Kontrollen im Bereich der Fischerei werden grundsätzlich durch die Polizei, die Wasserschutzpolizei und die ca. 50 ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseher aus den Vereinen durchgeführt.

Zu Frage 3:

Kontrollen im Bereich der Fischerei finden regelmäßig statt. Es handelt sich um Kontrollen im gesamten Fischereibereich und nicht zu einer bestimmten Fischart. Zahlen zu den durchgeführten Kontrollen liegen nicht vor. Die Zahl der Kontrollen liegt schätzungsweise bei mindestens 500 pro Jahr.

Verstöße im Bereich des Aalfangverbots sind nicht bekannt.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist erfolgt. Die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 11.03.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.